

STATUTEN

der

Verband Bündner Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VBE)

Associazione delle aziende di distribuzione elettrica grigionese (AEG)
Associaziun da las interpresas da provediment d'electricidad grischunas (AEG)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name

Verband Bündner Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VBE)

Associazione delle aziende di distribuzione elettrica grigionese (AEG)

Associaziun da las interpresas da provediment d'electricidad grischunas (AEG)

Unter dem Namen „Verband Bündner Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VBE)“ („Associazione delle aziende di distribuzione elettrica grigionese (AEG)“, („Associaziun da las interpresas da provediment d'electricidad grischunas (AEG)“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Vereins - nachstehend Verband genannt - befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3

Zweck

1. Bündelung und Koordination der gemeinsamen Interessen der im Kanton Graubünden tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Netzbetreiber unter Berücksichtigung der regionalen Interessen.
2. Interessenvertretung gegenüber den regionalen und nationalen Branchenverbänden, Branchenorganisationen und weiteren energiewirtschaftlichen Unternehmen.
3. Öffentlichkeitsarbeit, Interessenvertretung bei politischen Entscheidungsträgern auf Kantons- und Bundesebene.
4. Koordination und Förderung der Berufsbildung.

Art. 4

Verbandsaufgaben

- a) Bearbeitung wirtschaftlicher, betrieblicher, technischer, sozialer, rechtlicher sowie weiterer Fragen, die im Interesse bedeutender Mitgliedergruppen liegen.
- b) Pflege der Beziehungen zur Öffentlichkeit durch Medien sowie die Teilnahme und Durchführungen von Veranstaltungen und Ausstellungen.
- c) Mitwirkung bei der Ausarbeitung der einschlägigen Gesetzgebung, insbesondere durch die Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren.
- d) Bearbeitung spezifischer Fragen von Mitglieder- und Berufsgruppen.
- e) Koordination gleichartiger Bestrebungen mit andern Organisationen sowie mit kantonalen, regionalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen.
- f) Förderung des Informations- und Gedankenaustauschs unter den Mitgliedern.
- g) Erfüllung von Leistungsaufträgen wie überbetriebliche Kurse (üK).
- h) Organisation und Durchführung von branchenspezifischen Aus- und Weiterbildungen.

Im Übrigen kann der Verband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Statuten und allfälliger besonderer Vereinbarungen alles tun, was der Erfüllung des Zwecks dienlich ist.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Dem Verband können angehören:

1. Elektrizitätsversorgungsunternehmen.
2. Unternehmen und öffentliche Institutionen, die in der Energiewirtschaft tätig sind.

Aufnahme

1. Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr. Eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband.

Art. 6

Austritt, Ausschluss, Erlöschen

1. Der Austritt aus dem Verband kann, unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, jeweils durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Verbandsjahres erfolgen. Es gilt das Kalenderjahr.
2. Mitglieder, welche den Verbandsinteressen zuwiderhandeln, insbesondere gegen statutari-sche Vorschriften verstossen oder trotz Aufforderung ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederver-sammlung ausgeschlossen werden.

3. Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds entbinden dieses nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Verbandsjahr.
4. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verband. Insbesondere besteht keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen oder die Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen.

III. ORGANISATION

Art. 7

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8

Einberufung GV

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Generalversammlung; sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem andern Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, durch den Vorstand, durch die Revisionsstelle oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.
4. Wünscht ein Mitglied ein weiteres Traktandum auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu bringen, so ist dies der Geschäftsstelle bis spätestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende hat solche Traktanden bei Eröffnung der Versammlung bekanntzugeben und darüber abstimmen zu lassen, ob diese Traktanden auf die Tagesordnung zu nehmen seien oder nicht.

Art. 9

Traktanden GV

1. Die Generalversammlung kann nur über Traktanden beschliessen, die bei der Einberufung ordnungsgemäss bekanntgegeben oder gemäss Art 8 Abs. 4 auf die Tagesordnung genommen worden sind.

2. Ausgenommen hiervon ist der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 10

Stimmrecht GV

1. Zur Ausübung des Stimmrechts hat jedes Mitglied mindestens eine, höchstens jedoch 10 Stimmen.
2. Die Stimmenzahl bemisst sich für Mitglieder mit einem Versorgungsauftrag nach der Anzahl Beitragseinheiten gemäss der von der Generalversammlung genehmigten Beitrags- und Stimmrechtsordnung.
3. Mitglieder ohne Versorgungsauftrag verfügen über eine Stimme.
4. Jedes Mitglied kann sich aufgrund einer Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten kann.

Art. 11

Beschlussfähigkeit GV

Die Generalversammlung ist unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Art. 12

Abstimmungen GV

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Generalversammlung beschliesst in der Regel mit einfachem Handmehr. Geheime Abstimmung ist vom Vorsitzenden anzuordnen, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden und vertretenen Stimmen dies verlangt.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 13

Befugnisse GV

Der Generalversammlung stehen sämtliche Befugnisse zu, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Wahl der Stimmenzähler.
- b) Wahl des Protokollführers.
- c) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung.

- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- e) Genehmigung der Jahresrechnung für die überbetrieblichen Kurse (üK).
- f) Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung Verband.
- g) Entlastung von Vorstand und Geschäftsstelle.
- h) Genehmigung Pflichtenheft für Leistungsaufträge.
- i) Genehmigung der Beitrags- und Stimmrechtsordnung.
- j) Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- k) Wahl der Revisionsstelle.
- l) Genehmigung und Änderung der Statuten.
- m) Ausschluss von Mitgliedern.
- n) Auflösung des Verbands.

Art. 14

Zusammensetzung Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Wählbar sind Personen, die aktiv der Leitung von Mitgliederwerken angehören.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Amtsdauer von 3 Jahren, beginnend mit dem der Generalversammlung folgenden Tag, gewählt, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten verstanden wird. Die Mitglieder sind wiederwählbar.
3. Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.
4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl treffen. Das neugewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer des ausgeschiedenen ein.

Art. 15

Befugnisse Vorstand

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- b) Festlegung von Arbeitsprogramm und Terminen.
- c) Verabschiedung von Voranschlag und Jahresrechnung Verband zuhanden der Generalversammlung.
- d) Verabschiedung Jahresrechnung für die überbetrieblichen Kurse (üK) zuhanden der Generalversammlung.
- e) Genehmigung des Voranschlages für die überbetrieblichen Kurse (üK).
- f) Vertretung des Verbands nach aussen.
- g) Aufnahme von Mitgliedern.
- h) Wahl des Geschäftsführers und Festsetzung seiner Befugnisse und Inhalt des Mandatsverhältnisses.
- i) Festsetzung allfälliger Entschädigungen.
- j) Erteilung besonderer Aufträge sowie Delegation einzelner Befugnisse an allfällige Ausschüsse.

- k) Für nicht budgetierte Ausgaben hat der Vorstand im Einzelfall eine Kompetenz von Fr. 20'000.00 und für wiederkehrende Investitionen von Fr. 5'000.00.

Zusätzlich verfügt der Vorstand über Befugnisse betreffend die überbetrieblichen Kurse (üK) gemäss separatem Pflichtenheft.

Art. 16

Sitzungen Vorstand

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten in der Regel viermal jährlich, unter Angabe der Traktanden.
2. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.
3. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
4. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg gültig beschliessen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 17

Geschäftsstelle

Zur Erfüllung der Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle.

Art. 18

Aufgaben Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere:

- a) Geschäftsführung des Verbands.
- b) Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und Führung des Protokolls.
- c) Weitere Aufgaben, die vom Vorstand bestimmt werden.

Art. 19

Revisionsstelle

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung zwei Revisoren und ein Stellvertreter als Revisionsstelle gewählt.
2. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. MITTEL

Art. 20

Mitgliederbeiträge

1. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur sein Vermögen.

2. Die Mittel zur Ausübung der Tätigkeit des Verbandes werden aufgebracht durch:
 - a) jährliche Mitgliederbeiträge gemäss separater Beitragsordnung
 - b) andere Einnahmen.
3. Die Mitglieder erheben und übermitteln die Daten für die Festlegung der Beiträge jährlich der Geschäftsstelle jeweils bis spätestens Ende Februar.

V. VERSCHIEDENES

Art. 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22

Unterschriften

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen jeweils kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer.
2. Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigte bezeichnen.

Art. 23

Änderungen der Statuten

1. Änderungen der Statuten können nur durch den Vorstand oder durch Mitglieder, die wenigstens ein Zehntel aller Stimmen vertreten, beantragt und durch eine Generalversammlung, in der mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten ist, beschlossen werden.
2. Für eine Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 24

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch den Vorstand, die Revisionsstelle oder durch Mitglieder, die wenigstens ein Zehntel aller Stimmen vertreten, beantragt und durch eine Generalversammlung, in der mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder vertreten ist, beschlossen werden.
2. Für eine Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

VI. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Art. 25

Vorstehende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 04. November 1981 angenommen und sind gleichentags in Kraft getreten und gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 11. Mai 2011 revidiert worden.

An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. November 2016 wurden die revidierten Statuten genehmigt und die Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke in den Verband Bündner Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VBE) umfirmiert.

An der ordentlichen Generalversammlung vom 08. Juni 2018 in Bonaduz wurden die Statuten revidiert, und zwar betreffend die Verbandsbezeichnung in Italienisch und Romanisch sowie Art. 1.

Chur, den 08. Juni 2018

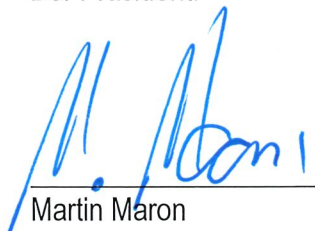
An der ordentlichen Generalversammlung vom 09. Juni 2020 in Chur wurden die Statuten betreffend Art. 13 und Art. 15 revidiert.

Verband Bündner Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VBE)

Associazione delle aziende di distribuzione elettrica grigionese (AEG)

Associazion da las interpresas da provediment d'electricidad grischunas (AEG)

Der Präsident:



Martin Maron

Der Geschäftsführer:



Dr. Christian Schreiber